

Vollziehungs-Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 22 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 3 Fructidor VIII.

Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, nach Anhörung des gemeinschaftlichen Berichts des Finanzministers und des Oberwardeins der helvetischen Münzstädten, über den in den Cantonen Freyburg und Wallis mit den übrigen Cantonen Helvetiens noch bestehenden und üblichen ungleichen Münzfuß;

Erwägend, daß dieser ungleiche Münzfuß mit der Einheit der helvetischen Republik im Widerspruch;

Erwägend, daß daraus für den Staat wesentliche Unbequemlichkeiten und Nachtheile entstehen;

Erwägend, daß es nothwendig sey, in ganz Helvetien einen gleichförmigen Münzfuß einzuführen;

Nach Einsicht des §. 7. des Gesetzes vom 19. März 1790, beschließt:

1. Vom Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses an, sollen in den Cantonen Freyburg und Wallis, in allen Transaktionen die Geldsummen in Schweizerfranken, der Neuenthaler zu vier Franken gerechnet, bestimmt werden.

2. Diejenigen Schulden, welche vor Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Cantonen Freyburg und Wallis zu dem in denselben bis dahin üblich gemessenen Münzfuß gemacht worden, sollen auf dem nemlichen Fuß abbezahlt werden.

3. Als Folge des ersten Artikels soll von nun an in den Cantonen Freyburg und Wallis jedermann gehalten seyn, für einen Neuenthaler 40 Schweizerbaken anzunehmen, und der Cours von folgenden Gold- und Silberforten ist bestimmt als:

- 1 Schweizer- oder französischer D'or zu 160 bz.
- 1 piemontessische Pistole 180 —
- 1 halbe dito 94 —

- 1 piemontessischer Thaler 46 bz.
- 1 halber dito 23 —
- 1 viertel dito 11 5 Rp.
- 1 spanischer Säulenthaler 36 5 —
- 1 dito mit Brustbild 35 5 —

4. Der Cours der Picettes von Freyburg, in so weit deren Gepräg nicht ausgeschliffen, wird wie folget bestimmt:

- Einzelne Picettes zu 1 bz. 5 Rp.
- 3 dito zu 5 — —
- 6 dito zu 1 Frank.
- Eine dop. dito zu 3 bz. —
- = 4fache dito zu 6 — 5 R.
- = 6fache dito zu 1 Frank.
- = 8fache dito zu 1 — 3 bz.

5. Der gegenwärtige Beschluß, mit dessen Vollziehung der Finanzminister beauftragt ist, soll gedruckt, publizirt, und an den öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, nach Einsicht der beyden Decrete vom 18. Juli und 6. August 1800, welche die während 12 Jahren in dem Municipalitätsbezirk Altdorf geschenehen ersten Handänderungen von Stellen zur Erbauung eines Hauses, von der Einregistriungsgebühr ausnimmt; und nach angehörtem Bericht seines Finanzministers über die Vollziehung dieser beyden Decrete, beschließt:

1. Jeder Bürger, welcher an obigen wohlthätigen Decreten Theil nehmen wolle, soll bey Ankauf einer Stelle zur Erbauung eines Hauses statt des abgebrannten, einen durch den Agenten und den Distriktskathalter visirten Schein de Verwal-

tungskammer des Cantons vorlegen, und derselbe dadurch bezeugen:

- a. Daß die anzukaufende Stelle zur Erbauung eines neuen Hauses bestimmt sey.
 - b. Daß der Ankauf in dem Municipalitätsbezirk Altorf geschehe.
 - c. Daß die Handänderung der Stelle die erste seit Bekanntmachung des Gesetzes seye.
2. Ohne Beobachtung dieser Formalitäten, sollen die Verfügungen der Gesetze vom 18. Juli und 6. August unwirksam bleiben.
3. Die Verwaltungskammer wird ein genaues Verzeichniß dieser Handänderungen von Stellen zur Erbauung neuer Häuser führen, und die besagten Scheine demselben beifügen, so wie auch den Ober-einnehmer von jeder Handänderung dieser Art, zu seinem Verhalt benachrichtigen.
4. Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, nach Einsicht des Schreibens des Bürger Röhliberger, Einnehmer des Distrikts Ober-Emmenthal, an den Ober-Einnehmer des C. Bern vom 12. August, in welchem er sich bey Anlaß des ihm aufgetragenen Bezugs der Handelssteuer unanständige Ausdrücke gegen die Regierung erlaubt und sich äußert: daß sowohl die Handels- als die Patentengebühren gegen die Freyheit und Gleichheit streiten; daß ferner keine Steuer mehr erfolgen werde, es seye denn, daß die Staatsrechnung zu jedermanns Einsicht abgelegt werde: Und nach angehörtem Bericht des Finanzministers, daß der Distrikt Ober-Emmenthal ohnerachtet der vorhandenen Gesetze, bisher keine Handelsabgabe noch Patentengebühren bezahlt habe,

beschließt:

1. Der Bürger Röhliberger, Distrikts-Einnehmer von Ober-Emmenthal, soll seiner Stelle unwürdig erklärt, und als solcher derselben entsetzt werden.
2. Der Bürger Ober-Einnehmer des Cantons Bern, wird zur Wiederbesetzung der erledigten Einnehmer-Stelle im Distrikt Ober-Emmenthal, schreiben, und diesem Distrikt einen gültlichen letzten Termin von 14 Tagen, zur Entrichtung seiner rückständigen Handelsabgaben, anberaumen.

3. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 19. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Luthards Commissionalsbericht über Petitionen.)

9. Das Bezirksgericht Thun, C. Oberland, verlangt Beschleunigung der Verfügung über die Bittschrift des Obristen Bähler von Schwanden, der seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, von der er ein unehlich Kind hat, und die sich wieder von ihm schwanger befindet, zu heyrathen wünscht. (28. July 1800.)

Die Verweisung an die Civil-Gesetzcommission wird beschlossen.

10. Die Gemeinds-kammer von Zug, Cant. Waldstätten, verlangt Erläuterung des Gesetzes v. die Loskaufung des Weidrechts betreffend, zu Hebung einer Streitigkeit die sich zwischen ihr, als Eigenthümer einer Allment, und der Gemeinde Baar, als Besitzerin einer Weydgerechtigkeit auf solcher, erheben will. (29. Juli 1800.)

Die Petition wird an die Finanzcommission gewiesen.

11. Die Gemeinden des Distrikts Regensdorf, C. Zürich, bitten um Nachlaß der zwey verfallenen Bodenzinse, weil sie durch die Zeitumstände hart mitgenommen worden sind. (30. Juli 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

12. Die Gemeinds-kammer von Zoffingen, Ct. Aargau, bittet daß 6 von dem ehemaligen Stadtmagistrat auf einem an sich gekauften Brandplatz erbaute Häuser, bey der ersten Handänderung von der Eiregistrierungsgebühr möchten befreyt werden. (30. Juli 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

13. Ben. Weingartner von Rodelsingen, Distr. Jollikofen, C. Bern, bittet um die Bewilligung seiner verstorbenen Frauen Bruders unehliche Tochter, Anna Balmer, die sich von ihm schwanger befindet, ehlichen zu dürfen. (4. Aug. 1800.)

Die Verweisung an die Civilgesetzg. Commission wird beschlossen.

14. Joh. Schenker von Daniken, Distr. Olten, C. Solothurn, bittet um Nachlaß einer ihm